

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zum weiteren quantitativen und
qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Mitteln des Investitionsprogramms
des Bundes

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

a) des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. 12. 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2017 (BGBl. I S. 1893),

b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73),

c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383) und

d) nach Maßgabe dieser Richtlinien

Zuwendungen für notwendige Investitionen zur Schaffung oder Ausstattung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Kinder bis zum Schuleintritt.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen können für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt gewährt werden.

- 2.2 Investitionen im Sinne der Nummer 2.1 sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen.
- 2.3 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne der Nummer 2.1 sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Auflagen oder des baulichen Zustands wegfallen. Vorrangig werden Investitionen gefördert, mit denen eine Platzzerweiterung verbunden ist.
- 2.4 Bei Investitionen in Kindertageseinrichtungen sind Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt entsprechend der Betriebserlaubnis förderfähig. 2.5 Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. 5. 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. 8. 2014 (GVBl. LSA S. 396,398).
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) hat die Zuwendung gemäß Nr. 12 der VV zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73) an die in § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. 3. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. 12. 2017 (GVBl. S. 246); genannten Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit er sie nicht für eigene Einrichtungen verwendet. Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden können als Eigentümer der Liegenschaft von Kindertageseinrichtungen ebenfalls Letztempfänger sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Er stellt sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.2 Zuwendungen für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn die Tageseinrichtung die fachlichen und räumlichen Anforderungen des Landes nach den §§ 5, 6 und 14 KiFöG erfüllt. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9. 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), barrierefrei zu gestalten.
- 4.3 Es soll nur eine Förderung von wirtschaftlich sinnvollen und langfristig notwendigen Standorten erfolgen. Für die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle muss eine unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung positive Bewertung hinsichtlich des Bedarfs und der Auslastung vorliegen. Das ist bei Standorten gegeben, bei denen auf Grund der Geburtenentwicklung und der gegenwärtigen Betreuungsquote eine Auslastung der Einrichtung in den nächsten 15 Jahren in Kindertageseinrichtungen bzw. in den nächsten 5 Jahren in Kindertagespflegestellen prognostiziert wird. Das Erschließen möglicher Synergien durch die inhaltliche Verknüpfung und Abstimmung mit anderen Maßnahmen der örtlichen Daseinsvorsorge ist hierbei ausdrücklich erwünscht.
- 4.4 Förderfähig sind nur Ausgaben für Investitionen, die nach Bewilligung des Antrages begonnen wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, wenn die Maßnahme nicht vor dem 1. 7. 2016 begonnen wurde. Dabei sind die Vorgaben in Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zu beachten.
- 4.5 Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags.
- 4.6 Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährleisten bis zum 31. 10. 2019 die vollständige Weiterleitung der ihnen jeweils bewilligten Bundesmittel. Bis dahin nicht weitergeleitete Mittel werden durch die Bewilligungsbehörde auf das Kontingent

anderer Landkreise und kreisfreien Städte, die einen höheren Bedarf haben, übertragen.

- 4.7 Die Investitionen müssen bis zum 30. 6 2022 abgeschlossen sein. Eine Investition ist abgeschlossen, wenn sie entsprechend des Verwendungszwecks nutzbar ist.
- 4.8 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährleistet, dass etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfänger bei Zuwendungen über 50 000 Euro dinglich gesichert sind. Die Grundsuld ist zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium, einzutragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zuwendungen an die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG genannten Träger von Kindertageseinrichtungen.
- 4.9 Ist der Letztempfänger nicht Eigentümer der Liegenschaft, ist die Verpflichtung des Eigentümers erforderlich, die Liegenschaft für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer tritt bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsvertrages über die Liegenschaft - gleich aus welchem Grund - in die Rechte und Pflichten des Letztempfängers aus dem Zuwendungsbescheid ein.
- 4.10 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen für Vorhaben,
- a) die auf der Grundlage der Zuwendungsverträge für die Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen aus Bundesmitteln zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in den Jahren 2008 bis 2013, 2014 und 2015 und 2015 bis 2018 im Land Sachsen-Anhalt abgeschlossen worden sind oder
 - b) die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden.
- 4.11 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigt sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Die Zuwendung beträgt bis zu 54 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die für die Durchführung der Maßnahmen als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und - soweit erforderlich - baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Sollzinsen,
- b) erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- c) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- d) öffentliche Erschließung,
- e) Rückbau- und Behelfsmaßnahmen und
- f) Verwaltungskosten.

5.4.3 Die Zuwendung an die Letztempfänger soll ohne wichtigen Grund eine Bagatellgrenze von 30 000 EUR in Kindertageseinrichtungen bzw. 3 000 EUR in Kindertagespflegestellen nicht unterschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat für die Einhaltung der Vergabevorschriften Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für Planungsleistungen und auch bei Übertragung an Subunternehmen.

6.2 Der Letztempfänger hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 11. 8. 2014 (BGBl. I S. 1348) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2739) durch die beauftragten Unternehmen und Subunternehmen zu sorgen.

- 6.3 Der Erstempfänger berät den Letztempfänger zu vergaberechtlichen Regelungen und kontrolliert deren Einhaltung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen:

- 7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 7.1.2 Bewilligungsbehörde gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 KJHG-LSA (Landkreise und kreisfreie Städte) ist das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium.
- 7.1.3 Anträge auf Förderung sind von den Letztempfängern schriftlich an denjenigen Erstempfänger zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle liegt.
- 7.1.4 Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Nachweise
 - aa) zur Notwendigkeit der Investition und des Investitionsumfangs,
 - bb) zur Angemessenheit des Projektes (Raumprogramm, Planungskonzept),
 - cc) zur Nachhaltigkeit der Investition (Anlage Demografiecheck),
 - dd) zur Wirtschaftlichkeitsberechnung und
 - ee) zum Finanzierungsplan sowie
 - b) bei Baumaßnahmen die in Nummer 5 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) genannten Unterlagen.
- 7.1.5 Die Erstempfänger erhalten vom Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium, auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Zuwendung in Höhe der dem Land vom Bund bereitgestellten Mittel. Die Aufteilung der Bundesmittel auf die Erstempfänger erfolgt entsprechend dem Anteil der Kinder bis zum Schuleintritt, soweit im Bereich des Erstempfängers entsprechende Förderbedarfe bestehen. Die Zuwendungen sind an die Letztempfänger nach Nummer 3.2 gemäß § 9 Abs. 1 KiFöG mittels

Zuwendungsbescheid weiterzuleiten, sofern sie nicht für eigene Einrichtungen verwendet werden.

Sofern der Erstempfänger selbst Träger von Kindertageseinrichtungen ist, kann er die Zuwendung ganz oder teilweise unter Beachtung des Zuwendungszwecks für eigene Einrichtungen einsetzen. In diesem Fall ist der Jugendhilfeausschuss bei der Auswahl der Maßnahmen und der Festlegung einer Prioritätenliste zwingend zu beteiligen.

- 7.1.6 Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe übersenden bis zum 31. 3. 2019 an die Bewilligungsbehörde eine abschließende Projektliste der Maßnahmen, die für eine Förderung vorgesehen sind.

7.2 Anforderung und Auszahlung

- 7.2.1 Die Auszahlung der Mittel an die Erstempfänger erfolgt fortlaufend, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden und Bundesmittel in entsprechender Höhe bei der Landeskasse eingegangen sind. Die Mittel sind vom Erstempfänger bei der Bewilligungshörde anzufordern.

- 7.2.2 Die Auszahlung der Mittel an die Letztempfänger durch die Erstempfänger erfolgt, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Mittel sind vom Erstempfänger mit den entsprechenden Nachweisen abzufordern.

7.3 Verwendungsnachweisprüfung

7.3.1 Verwendungsnachweis des Letztempfängers

Der Letztempfänger weist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber dem zuständigen Erstempfänger nach. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet.

Der Erstempfänger kann im Zuwendungsbescheid festlegen, dass der Verwendungsnachweis vorher von einer eigenen Prüfungseinrichtung des Letztempfängers zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist, sofern dieser eine solche unterhält.

Dem Erstempfänger bleibt es auch vorbehalten, im Zuwendungsbescheid die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises zu fordern.

7.3.2 Verwendungsnachweis des Erstempfängers

Der Erstempfänger prüft die vorgelegten Verwendungsnachweise und erstellt den Gesamtverwendungsnachweis einschließlich der Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie die Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen. Der Gesamtverwendungsnachweis ist vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bestätigen. Der Gesamtverwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Soweit der Erstempfänger die Zuwendung für eigene Einrichtungen verwendet hat, ist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Der Verwendungsnachweis ist vorher vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

Der Gesamtverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Ergebnissen der kommunalen Prüfungseinrichtungen zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt laufend und ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

7.4 Rückforderung

7.4.1 Rückforderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn

- a) die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht dem Fördergegenstand nach Nummer 2 entspricht,
- b) die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entspricht, oder
- c) zu viele Mittel abgerufen wurden.

Rückforderungen aus anderen Gründen entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO bleiben hiervon unberührt.

7.4.2 Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind nach Nummer 7.5 Satz 2 zu verzinsen und dem Land Sachsen-Anhalt zu erstatten.

7.5 Zinsen

Werden Mittel zu früh abgefordert, so soll die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.6 Zweckbindungsfristen

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre, bei Zuwendungen ab 250 000 EUR 15 Jahre, für den Zuwendungszweck gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 410 EUR sind 5 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Zweckbindungsfristen beginnen mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides.

7.7 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Letztempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit dem Erstempfänger abzustimmen und deutlich erkennbar über die Mitfinanzierung durch den Bund zu unterrichten.

7.8 Erfolgskontrolle

Vom Letztempfänger sind die Erhöhung und die Verbesserung des Betreuungsangebotes für Kinder bis zum Schuleintritt nachzuweisen. Die Erstempfänger haben sich im Zuwendungsbescheid an die Letztempfänger vorzubehalten, den Letztempfängern die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

7.9 Berichtspflichten

Die Erstempfänger berichten an die Bewilligungsbehörde regelmäßig über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze, getrennt nach Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung, die hierfür aufgewendeten Mittel, getrennt nach Bundesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln, sowie den Stand der weitergeleiteten Mittel. Die Bewilligungsbehörde gibt hierzu jährlich Bewirtschaftungsgrundsätze bekannt, die Angaben zu Art, Umfang, Form und Zeitpunkt der Berichte enthalten.

7.10 Prüfrechte

Das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Original-Unterlagen bereitzustellen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsausbau 2017 bis 2020"

Eckpunkte:

- Der Bund stellt für ein viertes Invest-Programm weitere Mittel bereit.
- Die bisherige Beschränkung auf U3-Plätze entfällt; gefördert werden U6-Plätze.
- Die Verteilung der Mittel auf die Länder richtet sich nach dem U6-Schlüssel.
- Wie bisher werden neu geschaffene und gesicherte Plätze gefördert.
- Ausstattungsinvestitionen zur Stärkung der Qualität sind förderfähig.
- Förderfähig sind Maßnahmen ab dem 01.07.2016.

	Gesamt
Bund (laut PPP)	1.126.000.000 €
ergibt Anteil LSA (2,47147879 %*):	27.828.851 €

* destatis, Statistisches Jahrbuch 2016, Tabelle 2.1.11, Bevölkerung nach Länder

Gemeinschaftsfinanzierung LSA

Bund 56%	27.828.851 €
Land, Kommune, Sonst 46%	23.706.058 €

Anteil Bundesmittel LK-LSA	Gesamt	U6 Bevölkerung (Stichtag: 31.12.2015)
ABI	1.889.134,11 €	7.227
BK	2.282.540,34 €	8.732
BLK	2.147.396,80 €	8.215
DE	930.059,38 €	3.558
HAL	3.348.788,85 €	12.811
HZ	2.607.198,50 €	9.974
JL	1.141.531,57 €	4.367
MD	3.253.378,04 €	12.446
MSH	1.570.488,13 €	6.008
SAW	1.143.099,97 €	4.373
SDL	1.417.046,63 €	5.421
SK	2.338.479,83 €	8.946
SLK	2.325.932,65 €	8.898
WB	1.433.776,20 €	5.485
LSA	27.828.851,00 €	106.461